



Bebauungsplan Nr. 27/5 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“
Erläuterungen zum
Erneuten Offenlegungsbeschluss nach § 4a Abs. 3 BauGB und zu den geplanten Änderungen
Stand 01.07.2019

Der Bebauungsplan Nr. 27/5 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ vom 08.10.2018 / 24.10.2018 hat in der Zeit vom 08.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit wurden auch die Stellungnahmen der Behörden eingeholt (Beteiligungen nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB).

Im Rahmen der Offenlage ist eine Gruppenstellungnahme der Öffentlichkeit (Unterschriftenliste mit 80 Unterzeichner*Innen) mit Anregungen eingegangen. Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind drei Stellungnahmen mit Anregungen und 10 Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen eingegangen. Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen werden zur Rechtssicherheit des Gesamtverfahrens zusammen mit den Anregungen aus der kommenden erneuten Offenlage in einem förmlichen Abwägungsvorgang zusammengefasst und vor Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat behandelt werden.

Unabhängig davon wurde aufgrund einiger der eingegangenen Stellungnahmen und der weiteren Bearbeitung die Bebauungsplanung geändert und deshalb die Empfehlung ausgesprochen, den Bebauungsplan erneut offenzulegen (eingeschränkte Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB).

Die Änderungen des Bebauungsplans, der nun das Plandatum 08.10.2018 / 24.10.2018 / 01.07.2019 erhält, gegenüber dem Planungsstand der Offenlage sind im Folgenden beschrieben. Sie sind außerdem in der Planung (Lageplan, Textteil mit Anlagen und Begründung) jeweils rot gekennzeichnet.

Der Umgang und die Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und die geplanten Änderungen der Bebauungsplanung sind im Folgenden stichwortartig und auf das Wesentliche reduziert beschrieben.

I. Umgang und Berücksichtigung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit (Offenlage 08. November 2018 bis einschließlich 21. Dezember 2018) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen (Offenlage 08. November 2018 bis einschließlich 21. Dezember 2018) – jeweils Kurzfassung

In der unten aufgeführten Tabelle ist der Umgang und die Berücksichtigung der Stellungnahmen im Überarbeitungsprozess der Planunterlagen für die erneute Offenlage dokumentiert. Die einzelnen Stellungnahmen sind auf ihre Kernaussagen zusammengefasst worden. Stellungnahmen ohne Anregungen werden im Rahmen der vorliegenden Zusammenfassung nicht betrachtet.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

1. 80 Bürger*Innen – (24.11.2018/04.12.2018) - Unterschriftenliste

<p>1. Dimensionierung und Lage der Schallschutzmauer wird kritisiert. Aktiver Schallschutz direkt an der Schallquelle „Gleis und Zug“ wird empfohlen, da somit ein effektiverer Schutz, auch für die benachbarten Gebiete, erreicht und die städtebauliche Sperrwirkung der Schallschutzmauer durch die geringere erforderliche Bauhöhe der Wand gemindert werden könnte.</p>	<p><u>Klarstellung:</u> Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG werden von den Eigentümern abgelehnt. Gutachterlich sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt worden.</p> <p><u>Berücksichtigung:</u> Zur Reduzierung der optischen Sperrwirkung der Lärmschutzwand wurde festgesetzt, dass das obere Drittel der Mauer in transparentem Material umgesetzt werden muss.</p>
<p>2. Umgang mit den angemieteten Stellplätzen der Fachhochschule im Plangebiet</p>	<p><u>Klarstellung:</u> In Absprache mit der Stadt und der Fachhochschule sowie dem Grundstücksbesitzer wurde im Bebauungsplanentwurf ein Parkplatzangebot von ca. 30 Stellplätzen berücksichtigt (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Parken im südlichen Bereich des Plangebiets).</p>

BETEILIGUNG BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Verband Region Stuttgart (26.11.2018)

<p>1. Betroffenheit des Ziels 4.1.2.1.4 (Z) des Regionalplans zur Freihaltung der Trasse Filstalstrecke (Vorranggebiet für Ausbau von Eisenbahnstrecke)</p>	<p><u>Klarstellung:</u> Flächen für die Filstalstrecke werden nicht überplant, Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft zur Trasse, regionalplanerisches Ziel ist von der Planung nicht berührt.</p>
---	--

2. Einhaltung der regionalplanerische Dichtevorgaben gemäß Ziel 2.4.0.8 (Z) des gültigen Regionalplans	<u>Klarstellung:</u> Die Dichtvorgaben von min. 80 WE/ha werden im Plangebiet eingehalten.
3. Zusätzliches Wohnbauflächenpotential von 2,3 ha überschreitet den abgestimmten und genehmigten Flächenumfang für Neubauf Flächen im Flächennutzungsplan. Berücksichtigung der Flächen bei Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.	<u>Berücksichtigung:</u> Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen des vorliegenden beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB im Zuge der Berichtigung entsprechend angepasst. Die Flächen werden bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

2. Regierungspräsidium Stuttgart – Raumordnung (19.12.2018)

1. Überschreitung des abgestimmten und genehmigten Flächenpotentials im Flächennutzungsplan - Forderung nach weiteren Darlegungen zum Wohnflächenbedarf der Stadt Geislingen	<u>Berücksichtigung:</u> Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen des vorliegenden beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB im Zuge der Berichtigung entsprechend angepasst. Flächenreserven lt. Flächennutzungsplan können aus verschiedenen Gründen (wie z. B. Eigentumssituation, aufwändige Erschließung, etc.) nicht aktiviert werden. Es handelt sich um die Bebauung einer Innenbereichsfläche durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, was dem Gebot gem. § 1a BauGB nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden entspricht. Die Flächeninanspruchnahme wird bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.
2. Begründung der Unterschreitung der regionalplanerische Dichtevorgaben gemäß Ziel 2.4.0.8 (Z) des gültigen Regionalplans	<u>Klarstellung:</u> Die Dichtvorgaben von min. 80 WE/ha werden im Plangebiet eingehalten.
3. Betroffenheit des Ziels 4.1.2.1.4 (Z) des Regionalplans zur Freihaltung der Trasse Filstalstrecke (Vorranggebiet für Ausbau von Eisenbahnstrecke)	<u>Klarstellung:</u> Flächen für die Filstalstrecke werden nicht überplant, Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft zur Trasse, regionalplanerisches Ziel ist von der Planung nicht berührt.

3. Landratsamt Göppingen (21.12.2018)

1. <u>Artenschutz:</u> Klärung der Belange des Artenschutzes für Reptilien. Forderung einer weiteren, vierten Begehung, um das Vorkommen von Zauneidechsen oder Schlingnattern auszuschließen. Klärung der Population auf Nachbargelände der Bahn. Bei Bedarf Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.	<u>Klarstellung:</u> Die Bahnflächen wurden bis zu den Gleisanlagen mit kartiert. Es konnte kein Vorkommen von geschützten Arten wie Zauneidechsen nachgewiesen werden. Daher konnte aus gutachterlicher Sicht auf eine vierte Begehung verzichtet werden.
---	--

	Schutzmaßnahmen während der Bauzeit werden über Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.
2. <u>Artenschutz</u> : Keine Erschließungswege innerhalb der zu erhaltenden Gehölzbestände	<u>Keine Berücksichtigung</u> : Die Stichwege, die die Fläche der zu erhaltenden Gehölzbestände queren, sind u.a. als Rettungswege für die Feuerwehr erforderlich. Eine Unterbrechung der Gehölzbestände ist aufgrund städtebaulicher Belange (Anbindung an die Umgebung) und bauordnungsrechtlicher Belange (Brandschutz) vertretbar.
3. <u>Artenschutz</u> : Vermeidung von Vogelschlag am oberen, transparenten Teil der Schallschutzwand durch entsprechende Maßnahmen	<u>Berücksichtigung</u> : Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Lärmschutzwand oberhalb einer Höhe von 6 m nur aus transparenten und durchsichtigen Materialien (Glas) zu erstellen ist. Des Weiteren wird vorgeschrieben, dass zur Vermeidung von Vogelschlag entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen (z. B. Vogelschutzstreifen).
4. <u>Artenschutz</u> : Verwendung von standortheimischen Gehölzarten	<u>Klarstellung</u> : Die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung berücksichtigen der Verwendung standortheimischer Gehölzarten.
5. <u>Artenschutz</u> : extensive Dachbegrünung bei Garagen mit Flachdächern	<u>Keine Berücksichtigung</u> : Eine Dachbegrünung bei Garagen mit Flachdächern ist nicht vorgesehen. Gegenwärtig wird ein Energieversorgungskonzept erarbeitet, welches vorsieht, Photovoltaikanlagen auf den Garagendächern zu installieren. Bei Beibehaltung dieser Option ist eine Vereinbarkeit mit einer Dachbegrünung nicht gegeben.
6. <u>Oberflächengewässer</u> : Freihaltung der Trassen für den Frischwasser- und Mischwasserkanal (5 m Schutzstreifen) von Bebauung, separate Kenntnisnahme der beiden Trassen	<u>Teilweise Berücksichtigung</u> : Im Bebauungsplan wird ein Leitungsrechte für den 5 m breiten Schutzstreifens festgesetzt. Darüber hinaus werden die Kanäle mittels Grunddienstbarkeit gesichert. Mit dem Tiefbauamt ist abgestimmt, dass die Kanäle sowie der Schutzstreifen überbaut werden dürfen, solange eine Unterkellerung ausgeschlossen wird. Unterkellerungen sind im Plangebiet allgemein ausgeschlossen, sodass die Vereinbarkeit der Lage der Kanaltrassen und der überbaubaren Grundstücksflächen gegeben ist.
7. <u>Abwasser</u> : Nachweis eines Regenwasserbewirtschaftungskonzepts	<u>Berücksichtigung</u> : Die Aufnahmefähigkeit der bestehenden Kanalisation für das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser des Plangebiets wurde nachgewiesen und der Stadt vorgelegt. Die Berechnungswerte

	wurden zwischen dem beauftragten Ingenieurbüro für die Entwässerungsplanung und der Stadt abgestimmt.
8. <u>Altlasten und Bodenschutz</u> : Sicherung des Oberbodens infolge von Altablagerungen und erforderlicher Bodenauftrag mit kulturfähigen Boden bei der Herstellung von Außenanlagen (private Gärten und sonstige Freiflächen wie Spielplätze)	<u>Berücksichtigung</u> : Im Bebauungsplanentwurf ist für das Plangebiet der erforderliche Bodenauftrag mit kulturfähigem Boden für Außenanlagen festgesetzt worden.
9. <u>Gesundheitsamt</u> : Infolge der Altablagerungen im Plangebiet Ausschluss von Unterkellerungen sowie erforderlicher Boden-/Materialaustausch mit kulturfähigem Boden bei der Herstellung von Außenanlagen (private Gärten und sonstige Freifläche wie Spielplätze)	<u>Berücksichtigung</u> : Eine Unterkellerung der Gebäude ist im Bebauungsplanentwurf ausgeschlossen worden. Im Bebauungsplanentwurf ist für das Plangebiet der erforderliche Bodenauftrag mit kulturfähigem Boden für Außenanlagen festgesetzt worden.

II. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER BISHERIGEN PLANUNG (Stand 08.10.2018/24.10.2018)

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der weiteren Bearbeitung haben sich Änderungen der bisherigen Planung ergeben, die Grundlage für die erneute Offenlage der Planung sind. Die Änderungen wurden in die bisherige Planung (Planungsstand 08.10.2018 / 24.10.2018) eingearbeitet, so dass sich für den Bebauungsplan Nr. 27/2 „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ nun der Planungsstand 08.10.2018 / 24.10.2018 / 01.07.2019 für die erneute Offenlage ergibt. Die Änderungen sind neben der Beschreibung unten zusätzlich im Bebauungsplan (Lageplan, Textteil und Begründung) rot gekennzeichnet.

Planunterlage	Änderung	Begründung
1. Bebauungsplan Nähere Erläuterungen siehe unter <u>II.a.1. Änderungen Bebauungsplan</u>	- Änderung der <u>Planzeichnung</u> und der <u>textlichen Festsetzungen</u>	- Einarbeitung von Anregungen aus den Stellungnahmen der Offenlage - Überarbeitung einzelner gutachterlicher Untersuchungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen -> Gutachten mit neuen Festsetzsetzungsvorschlägen - Präzisierung und Klarstellung von Festsetzungen - Redaktionelle Ergänzungen
2. Begründung	- Anpassung der Begründung an den überarbeiteten Bebauungsplan - Ergänzung von Fachgutachten	- Anpassung an geänderte Festsetzungen und Ergänzung der neu erstellten Fachgutachten - Ergänzungen nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlage

	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzende inhaltliche Ausführungen zur Präzisierung und Klarstellung von Sachverhalten - Redaktionelle Ergänzungen 	
3. Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 v. 27.05.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines geotechnischen Berichts zur Erschließung des Baufelds mittels Straßen und Medien sowie zur Gründung der Reihenhäuser 	<ul style="list-style-type: none"> - Bisher lagen Aussagen zu den Baugrundverhältnissen und zur Gründung nur in Form einer Kurzstellungnahme vor. Geotechnischer Bericht als Bestandteil der erneuten Offenlage.
4. Ergänzende Stellungnahme 01 zum geotechnischen Bericht nach DIN 4020 v. 27.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzende Stellungnahme des Gutachterbüros zum erforderlichen Auftrag des Oberbodens im Bereich der Freiflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bereichsweise Feststellung von erhöhten Schafstoffgehalten im Boden aufgrund der früheren Nutzung im Plangebiet - Umweltechnische Festlegungen im Hinblick auf die Errichtung von zukünftigen Freiflächen (Gärten, Spielplätze, Freizeitanlagen) sind erforderlich - Abgestimmte Festlegungen zwischen Landratsamt Göppingen, Stadt Geislingen, dem Vorhabenträger und dem Fachgutachter

Präzisierung der Änderungen im Bebauungsplan (Lageplan, textliche Festsetzungen, Hinweise und Anlagen)

<i>LAGEPLAN / Planzeichnung</i>		
<i>Zeichnerische Festsetzungen</i>	<i>Änderung</i>	<i>Begründung</i>
Grundflächenzahl GRZ	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der festgesetzten GRZ von 0,4 auf 0,35 (siehe auch Nutzungsschablone) 	-
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	<ul style="list-style-type: none"> - Geringfügige Anpassung der festgesetzten Leitungsrechte im Bereich der vorhandenen Wasserkanäle einschließlich der erforderlichen Schutzstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> - Übersendung neuer Datengrundlagen durch den Erschließungsplaner

Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	- Klarstellung und Präzisierung der Festsetzungen zur Errichtung der Lärmschutzwand (siehe auch Festsetzungsschablone zur Lärmschutzwand)	- Zur Vermeidung einer unbestimmten und unkonkreten Höhen- und Längenfestsetzung der Lärmschutzwand wird eine absolute Höhe von 8 m festgesetzt und die Länge der Lärmschutzwand gemäß der Darstellung nach Planeintrag festgesetzt. - Verweis auf die abschnittsweise eingeführten Höhebezugspunkte für die Höhe der Lärmschutzwand.
Sonstige Planzeichen	- Ergänzung von Höhenbezugspunkten zur Bestimmung der Oberkante Fertigfußboden im EG (OK FFB) gemäß Planeintrag	- Die gemäß geotechnischem Bericht festgelegten Höhenbezugspunkte dienen dazu, das natürlich bewegte und nach Norden leicht abfallende Gelände zu berücksichtigen und einen konkreten Bezugspunkt zu definieren.
Sonstige Planzeichen	- Aufnahme von abschnittswisen Höhenbezugspunkten zur Errichtung der Lärmschutzwand	- Es wurden abschnittsweise Höhebezugspunkte für die Höhe der Lärmschutzwand eingeführt, um aufgrund des abschüssigen Geländes gewährleisten zu können, dass die Lärmschutzwand auf seiner gesamten Länge jeweils die gutachterlich geforderten 8 m Höhe erreicht.
Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme	- Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Kanalanlagen im Plangebiet	- Anregung zur nachrichtlichen Übernahme der Kanalanlagen mit getrennten Signaturen durch Stellungnahme des Landratsamts Göppingen. Verortung und Unterscheidung der Kanalanlagen wird vereinfacht.
Redaktionelle Änderung	- Redaktionelle Änderung der Kennzeichnung in: „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“	- Vereinheitlichung und Anpassung der Formulierung in Planzeichnung und textlicher Festsetzung
Redaktionelle Änderung	- Kennzeichnung des Flurstücks Nr. 3 mit dem Hinweis „Bahnstrecke Stuttgart / Ulm“	- Hinweis des Amts für Vermessung und Flurneuordnung
Redaktionelle Änderung	- Ergänzung eines neuen Plandatums	- Anpassung der Planunterlagen an erneute Offenlage

Textliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften / Hinweise / Anlagen

<i>I Planungsrechtliche Festsetzungen</i>	<i>Änderung</i>	<i>Begründung</i>
I 2 Maß der baulichen Nutzung	- Überschreitung der Grundfläche (GRZ II)	- Zulässige Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,6 - Erstmalige Inanspruchnahme und Herstellung des Plangebiets für Wohnzwecke erfordert erhöhten Herstellungsaufwand für die genannten Anlagen und Nutzungen - Reduzierung der GRZ von 0,4 auf 0,35 macht neue Regelung nach § 19 BauNVO erforderlich - Festgesetzte zulässige Überschreitung der Grundfläche städtebaulich angemessen
I 2 Maß der baulichen Nutzung	- Änderung des Höhenbezugspunkts von der nächst gelegenen privaten Verkehrsfläche zur Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) im Erdgeschoss gemäß Planeintrag	- Siehe Sonstige Planzeichen (Ergänzung von Höhenbezugspunkten)
I 2 Maß der baulichen Nutzung	- Streichung der Festsetzung zur Höhe der Nebenanlagen	- Kein Erfordernis zur planungsrechtlichen Steuerung von Nebenanlagen. Die Regelungen zum Bruttorauminhalt gemäß textlicher Festsetzungen und zu Abstandsflächen nach LBO beschränken ausreichend die Nebenanlagen in der Höhenentwicklung.
I 2 Maß der baulichen Nutzung	- Ergänzung einer Festsetzung zum Ausschluss von Unterkellerungen im Plangebiet	- Aufgrund der gutachterlichen Gründungsbeurteilung sind Unterkellerungen im Plangebiet nicht umsetzbar. Planungsrechtliche Absicherung über Ausschluss von Unterkellerungen.
I 5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	- Ergänzende Auflistung der denkbaren Gebäudetypen im Plangebiet	- Lediglich klarstellende redaktionelle Änderung

I 7 Auftrag von Oberboden	- Ergänzung von Festsetzungen zum verpflichtenden Auftrag von Oberboden in Garten- und Außenanlagen, Anforderungen an den Bodenauftrag	- Im Rahmen der Offenlage wurde seitens des Landratsamts Göppingen auf altlastspezifische Schadstoffbelastungen im anstehenden Boden hingewiesen und Maßnahmen gefordert. Um eine mögliche Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Mensch zu unterbinden und eine kulturfähige Oberbodenschicht im Bereich von Außenanlagen zu schaffen, ist im Bereich von Außenanlagen ein Bodenauftrag erforderlich. Die Festsetzungen sind zwischen dem Landratsamt Göppingen, dem Gutachterbüro und der Stadt Geislingen abgestimmt.
I 9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	- Klarstellung und Präzisierung zur Bestimmung des Höhenbezugspunkts bei der Errichtung der gutachterlich geforderten Lärmschutzwand	- Zur Vermeidung eines zu unbestimmten Höhenbezugspunkts für die Lärmschutzwand, wurde als Bezugspunkt die OK FFB (Höhe Oberkante Fertigfußboden) benannt. Damit ist sichergestellt, dass die geplanten Gebäude (insbesondere in vorderster Reihe) ausreichend durch die Lärmschutzwand abgeschirmt sind, unabhängig davon, wie das bestehende Gelände verändert wird. - Aufnahme von abschnittswisen Höhenbezugspunkten zur Errichtung der Lärmschutzwand (siehe sonstige Planzeichen
<i><u>II Örtliche Bauvorschriften</u></i>		
II 2 Lärmschutzwand	- Ergänzung einer Festsetzung zur Ausbildung der Lärmschutzwand, Ergänzende Festsetzung zum Schutz vor Vogelschlag	- Oberhalb einer bestimmten Höhe ist die Lärmschutzwand mit transparenten Materialien auszubilden. Etwaige Verschattungseffekte durch die Lärmschutzwand sollen somit reduziert werden. - Großflächige transparente Glasflächen stellen eine erhebliche, potentielle Gefahr für Vögel dar. Es sind nach dem jeweiligen Stand der Technik geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Vogelschlag zu treffen.
<i><u>III Hinweise</u></i>		
4 Schutzvorkehrungen im Umfeld von Bahnanlagen	- Ergänzung von Hinweisen	- Gemäß Stellungnahme der Deutschen Bahn AG/DB Immobilien

<u>IV Anlagen zum Bebauungsplan</u>		
Austausch und Ergänzung von Gutachten und Stellungnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung der ergänzenden Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen/Gründung - Neuanfertigung eines geotechnischen Berichts zuzüglich einer ergänzenden Stellungnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Bisher lagen Aussagen zu den Baugrundverhältnissen und zur Gründung nur in Form einer Kurzstellungnahme vor. - Erstellung eines umfänglichen geotechnischen Berichts als Bestandteil der erneuten Offenlage. - Ergänzende Stellungnahme zum erforderlichen Auftrag des Oberbodens im Bereich der Freiflächen

Geislingen, den 01.07.2019